

## **Antrag**

**des Abg. Florian Wahl u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Umgang der Landesregierung mit Problemen bei der Registrierung von Pflegefachkräften für die Pflegekammer**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele der potenziellen Pflichtmitglieder nach § 2 Absatz 1 Landespflegekammergesetz von den Arbeitgebern nach § 44 Absatz 4 Landespflegekammergesetz dem Gründungsausschuss gemeldet worden sind;
2. welche Art von Problemen bei dieser Erfassung auftraten und welche Reaktionen es darauf zum einen vom Gründungsausschuss und zum anderen von der Landesregierung gab;
3. wie viele potenzielle Pflichtmitglieder inzwischen vom Gründungsausschuss angeschrieben wurden;
4. welche Art von Problemen mit den Anschreiben zutage traten und welche konkreten Zahlen der Landesregierung dafür bekannt sind, unterteilt in Meldungen von Personen, die nicht unter § 2 Absatz 1 Landespflegekammergesetz fallen, Rückläufer aufgrund falscher Adressen, doppelt gemeldete Pflegefachkräfte, fälschlicherweise nicht gemeldete potenzielle Pflichtmitglieder und andere relevante Problemfelder sowie wie der Gründungsausschuss und die Landesregierung mit diesen Problemen jeweils umgehen;
5. wie viele Pflegefachkräfte, die bisher nicht vom Gründungsausschuss erfasst wurden, aber eigentlich von den Arbeitgebern hätten gemeldet werden müssen, sich bis jetzt an diesen gewandt haben;
6. zu welchem Datum der Gründungsausschuss in der aktuellen Phase die letzte Information zur Registrierung abgesandt hat bzw. wann dies voraussichtlich sein wird;

7. von welcher Anzahl von richtig erfassten potenziellen Pflichtmitgliedern nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Landespflegekammergesetz, die vom Gründungsausschuss eine Information zur Registrierung erhalten haben, die Landesregierung ausgeht;
8. wie sie die Aussage des Gründungsausschusses im Anschreiben an die von den Arbeitgebern gemeldeten Pflegekräfte, dass die Pflegekammer derzeit in unserem Gesundheitssystem die einzige Möglichkeit sei, als Profession an politischen Entscheidungen beteiligt zu werden, beurteilt, ob etwa die Mitwirkung von Verbänden der Pflegeberufe im Landespflegeausschuss nach Ansicht der Landesregierung keine Beteiligung an politischen Entscheidungen darstellt und ob das Anschreiben des Gründungsausschusses mit der Landesregierung abgestimmt war;
9. ob sie durch die bestehenden Beteiligungsmängel die durch das Errichtungsquorum gemäß § 44 Absatz 7 Landespflegekammergesetz angestrebte demokratische Legitimation der Errichtung der Pflegekammer gefährdet sieht;
10. auf welche Weise sie sicherstellt, dass dem Errichtungsquorum tatsächlich eine demokratische Legitimationswirkung zukommt;
11. unter welchen Bedingungen sie plant, das Errichtungsquorum neu durchzuführen, sollten die Verfahrensmängel so gravierend sein, dass eine Legitimationswirkung infrage steht.

23.2.2024

Wahl, Kenner, Dr. Kliche-Behnke,  
Rivoir, Rolland SPD

#### Begründung

Bei dem aktuell laufenden Verfahren zur Errichtung der Landespflegekammer wird von nicht unerheblichen Problemen berichtet. Die antragstellenden Abgeordneten wollen wissen, wie mit diesen Problemen umgegangen wird.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. März 2024 Nr. SM34-5418.2-002/0011 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele der potenziellen Pflichtmitglieder nach § 2 Absatz 1 Landespflegekammergesetz von den Arbeitgebern nach § 44 Absatz 4 Landespflegekammergesetz dem Gründungsausschuss gemeldet worden sind;*
- 3. wie viele potenzielle Pflichtmitglieder inzwischen vom Gründungsausschuss angeschrieben wurden;*

Ziffer 1 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Arbeitgebenden haben dem Gründungsausschuss Daten von insgesamt 120 617 Personen übermittelt. Diese Personen wurden vom Gründungsausschuss angeschrieben.

2. welche Art von Problemen bei dieser Erfassung auftraten und welche Reaktionen es darauf zum einen vom Gründungsausschuss und zum anderen von der Landesregierung gab;
4. welche Art von Problemen mit den Anschreiben zutage traten und welche konkreten Zahlen der Landesregierung dafür bekannt sind, unterteilt in Meldungen von Personen, die nicht unter § 2 Absatz 1 Landespflegekammergesetz fallen, Rückläufer aufgrund falscher Adressen, doppelt gemeldete Pflegefachkräfte, fälschlicherweise nicht gemeldete potenzielle Pflichtmitglieder und andere relevante Problemfelder sowie wie der Gründungsausschuss und die Landesregierung mit diesen Problemen jeweils umgehen;

Ziffer 2 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Landespflegekammergesetz führt der Gründungsausschuss das Registrierungsverfahren selbstständig als zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts durch. Er erhebt die Daten der Pflegefachkräfte für die Registrierung bei den Arbeitgebenden, schreibt die von den Arbeitgebenden gemeldeten Pflegefachkräfte an und informiert diese über die Landespflegekammer und die Möglichkeit zur Einlegung einer Einwendung.

Soweit dem Gründungsausschuss wie auch dem Sozialministerium seit Beginn des Verfahrens Fragen, Hinweise und Anregungen von Betroffenen zum Registrierungsverfahren zugehen, wurden diese entsprechend beantwortet und im Hinblick auf mögliche Fehlerquellen unmittelbar ein Lösungsprozess aufgesetzt.

Im Registrierungsverfahren ist es nach Auswertungen des Gründungsausschusses insgesamt zu 11 596 Fehlern (Summe aus Buchstaben a) bis d) unterschiedlicher Art und Auswirkungen gekommen. 8 519 Fälle hiervon konnten während der sechswöchigen Einwendungsphase behoben werden.

Nach Auskunft des Gründungsausschusses sind im Einzelnen folgende Probleme aufgetreten:

#### *a) Nachsendungen*

Insgesamt 6 345 Personen haben zunächst kein Anschreiben erhalten. Diese Fälle sind alle durch Nachsendungen am 5. und 6. Februar 2024 geheilt worden.

Die Nachsendungen lassen sich in zwei Fallgruppen unterteilen:

1. Bei 1 967 Personen handelte es sich um sog. Ehegattendoubletten. Das Meldesystem hat Personen mit gleichem Nachnamen und gleicher Anschrift fälschlicherweise als Doublette identifiziert und jeweils einen Datensatz gesperrt. Die betroffenen Personen konnten systemisch identifiziert werden. Die Nachsendungen wurden am 5. und 6. Februar 2024 in zwei Tranchen versendet.
2. Bei 4 378 Personen von insgesamt sieben Einrichtungen wurden aufgrund von technischen Übertragungsfehlern keine bzw. nur ein Teil der in der Meldedatei aufgeführten Personen importiert. In Abstimmung mit den Personalabteilungen und dem Anbieter der Meldeplattform wurden die betroffenen Personen identifiziert. Die Nachsendungen wurden am 5. und 6. Februar 2024 in zwei Tranchen versendet.

#### *b) Rücksendungen*

In 3 276 Fällen kam es zu Rücksendungen. Die Rücksendungen sind im überwiegenden Teil auf inkorrekte bzw. inaktuelle Adressdaten zurückzuführen. Von allen Rücksendungen wurde die ID der angeschriebenen Person dokumentiert. In 199 Fällen kam es zu einer Korrektur der Anschrift nach Einzelmeldung der jeweiligen Person. Diese Personen haben ein Informationsschreiben erhalten.

*c) Mehrfache Anschreiben*

Insgesamt sind 1 929 Personen mehrfach angeschrieben worden. Die Anzahl der Personen, die mehrfach angeschrieben wurden, ist wiederum in zwei Personengruppen zu unterscheiden:

1. 1 083 Personen haben zweimal ein identisches Anschreiben, also eine sogenannte Kopie mit einer ID erhalten. Diese Anschreiben sind auf einen doppelten Druck und Versand des beauftragten Dienstleisters zurückzuführen.
2. In insgesamt 846 Fällen wurden für dieselbe Person zwei Datensätze angelegt. In den betroffenen Fällen wurde die gleiche Person durch den Arbeitgebenden zweimal gemeldet, davon einmal jeweils mit vertauschtem Vor- und Nachnamen. Doppelte Datensätze werden gelöscht, sobald diese identifiziert werden.

Für beide Personengruppen ist sichergestellt, dass eine Einwendung nur einmal gezählt wird.

*d) Datenüberschneidung*

46 Pflegefachpersonen, deren Personendaten mit den Arbeitgeberdaten übereinstimmen, wurden vom System fälschlicherweise als Arbeitgebende erkannt und deshalb kein „Pflegefachpersonen“-Datensatz erstellt. Eine systemische Ermittlung ist nicht möglich. Bei entsprechender Anfrage wurde der Datensatz korrigiert und eine Nachsendung veranlasst.

*e) Erfasste Personen die keine Pflegekräfte sind*

Die Anzahl der angeschriebenen Personen, die nicht unter die Regelungen des § 2 Absatz 1 LPKG fallen, kann erst nach Abschluss des Quorums und der Überprüfung der Einwendungen nach § 2 Absatz 1 LPKG beziffert werden. Dies ist nicht als „Problemfall“ zu sehen, sondern vielmehr ein im LPKG in § 44 Absatz 7 Satz 1 und 2 bereits vorhergesehener Fall. Die Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 LPKG nicht erfüllen, haben gemäß § 44 Absatz 7 Satz 2 LPKG die Möglichkeit, eine sog. berechtigte Einwendung gegen die Registrierung bei der Landespflegekammer einzulegen. Diese berechtigten Einwendungen werden im Rahmen des Quorums berücksichtigt und erst im Nachhinein inhaltlich überprüft. Sind die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer nicht gegeben, erfolgt keine Registrierung der betroffenen Personen und die personenbezogenen Daten werden umgehend gelöscht.

5. *wie viele Pflegefachkräfte, die bisher nicht vom Gründungsausschuss erfasst wurden, aber eigentlich von den Arbeitgebern hätten gemeldet werden müssen, sich bis jetzt an diesen gewandt haben;*

Die Anzahl der Pflegefachkräfte, die nicht angeschrieben wurden und sich an den Gründungsausschuss gewendet haben, kann nicht beziffert werden. Die Personen, die sich an den Gründungsausschuss gewendet haben, wurden einzeln vom Gründungsausschuss erfasst und für die spätere Registrierung im System aufgenommen.

6. *zu welchem Datum der Gründungsausschuss in der aktuellen Phase die letzte Information zur Registrierung abgesandt hat bzw. wann dies voraussichtlich sein wird;*

Der Gründungsausschuss hat am 5. und 6. Februar 2024 insgesamt 6 345 Nachsendungen veranlasst.

7. *von welcher Anzahl von richtig erfassten potenziellen Pflichtmitgliedern nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Landespflegekammergesetz, die vom Gründungsausschuss eine Information zur Registrierung erhalten haben, die Landesregierung ausgeht;*

Die Anzahl der zukünftigen Pflichtmitglieder kann erst nach abschließender Überprüfung der Einwendungen konkret benannt werden.

8. *wie sie die Aussage des Gründungsausschusses im Anschreiben an die von den Arbeitgebern gemeldeten Pflegekräfte, dass die Pflegekammer derzeit in unserem Gesundheitssystem die einzige Möglichkeit sei, als Profession an politischen Entscheidungen beteiligt zu werden, beurteilt, ob etwa die Mitwirkung von Verbänden der Pflegeberufe im Landespflegeausschuss nach Ansicht der Landesregierung keine Beteiligung an politischen Entscheidungen darstellt und ob das Anschreiben des Gründungsausschusses mit der Landesregierung abgestimmt war;*

Im Landespflegekammergesetz ist für den Fall ihrer Errichtung geregelt, dass die Landespflegekammer für die Vertretung und Förderung von Berufsinteressen sorgen und dabei insbesondere die zuständigen öffentlichen Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung beraten und unterstützen sowie Sachverständige benennen soll. Dadurch, dass die Landespflegekammer als Heilberufekammer angelegt ist, soll sie auch auf Landesebene auf Augenhöhe mit bestehenden Kammerberufen, z. B. der Ärzteschaft und Entscheidern im Gesundheitswesen agieren. Durch das Landespflegekammergesetz in Baden-Württemberg erhält die Pflegekammer per Gesetz also weitreichende Aufgaben übertragen. Keine der heute bereits bestehenden Institutionen, die die Pflege in Baden-Württemberg vertreten, verfügen derzeit über diese weitreichenden Möglichkeiten und vor allem repräsentieren sie nicht alle Pflegekräfte. Dies ist somit nur durch eine künftige Pflegekammer Baden-Württemberg möglich. Darüber hinaus ist jedoch eine enge Zusammenarbeit und ein enger Austausch mit Verbänden und Gewerkschaften besonders wichtig und wird daher unabhängig von der Gründung einer Landespflegekammer weiterverfolgt und vorangetrieben. Das Informationsschreiben wurde mit dem Sozialministerium abgestimmt.

9. *ob sie durch die bestehenden Beteiligungsmängel die durch das Errichtungsquorum gemäß § 44 Absatz 7 Landespflegekammergesetz angestrebte demokratische Legitimation der Errichtung der Pflegekammer gefährdet sieht;*

10. *auf welche Weise sie sicherstellt, dass dem Errichtungsquorum tatsächlich eine demokratische Legitimationswirkung zukommt;*

Ziffer 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Landespflegekammergesetz und das darin enthaltene Errichtungsquorum wurde vom Landesparlament beschlossen und ist damit demokratisch legitimiert.

11. *unter welchen Bedingungen sie plant, das Errichtungsquorum neu durchzuführen, sollten die Verfahrensmängel so gravierend sein, dass eine Legitimationswirkung infrage steht.*

Es gibt hierzu keine entsprechenden Planungen.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration